jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1995/7/20 95/07/0089

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 20.07.1995

Index

50/01 Gewerbeordnung
83 Naturschutz Umweltschutz

Norm

AWG 1990 §29 Abs1;
AWG 1990 §29 Abs8;
GewO 1973 §354;
GewO 1994 §354;

Rechtssatz

Die Bewilligung eines Versuchsbetriebes im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens nach§ 29 AWG ist aufgrund der Verweisungsnorm des § 29 Abs 8 letzter Satz AWG eine provisorische Maßnahme mit dem Zweck der Gewinnung der für eine Entscheidung nach § 29 Abs 1 AWG erforderlichen tatsächlichen Grundlagen (Hinweis E 25.1.1994, 93/04/0173), welche ein anhängiges Genehmigungsverfahren voraussetzt und nur aufgrund eines eigenen Antrages erteilt werden kann (Hinweis Kinscher,

Die Gewerbeordnung 1973, 8te Auflage Anm 3 zu § 354; E vom 23.4.1991,90/04/0321).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1995070089.X03

Im RIS seit

24.01.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at